

Aufstellen von Plakatständern in Linz ohne vorherige Bewilligung: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt Geldstrafe

Zur Bewerbung einer geplanten Aktionsveranstaltung wurden von der „Initiative Verkehrswende jetzt!“ Plakatständer ohne entsprechende Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung an 14 Standorten auf Straßen in Linz aufgestellt. Über den Verantwortlichen der Initiative wurde aus diesem Grund vom Bürgermeister der Stadt Linz mit Straferkenntnis eine Geldstrafe in der Höhe von € 700,- verhängt.

Dagegen erhob der Verantwortliche der Initiative Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte hauptsächlich vor, dass eine Bewilligung – wie bereits des Öfteren in der Vergangenheit – zwar beantragt, dieser Antrag von der Behörde aber nicht sofort bearbeitet worden sei. Weil darauf vertraut worden wäre, dass eine Bewilligung auch dieses Mal erteilt würde, seien die Plakatständer an bislang nicht beanstandeten Orten aufgestellt worden. Das Straferkenntnis sei ein behördlicher Willkürakt, denn man habe im Vertrauen auf die Rechtsstaatlichkeit des Behördenhandelns die Plakatständer aufgestellt, da ansonsten das Recht auf Meinungsfreiheit verwehrt worden wäre.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen zum Ergebnis, dass die Beschwerde abzuweisen war.

Die erforderliche Bewilligung für die Aufstellung von Plakatständern lag im vorliegenden Fall nicht vor, was auch vom Verantwortlichen der Initiative nicht bestritten wurde. Nach herrschender Rechtsprechung kommt es im Falle des Fehlens einer entsprechenden Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken für die Strafbarkeit nicht mehr darauf an, ob durch eine solche Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wesentlich beeinträchtigt werde oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung zu erwarten sei. Für das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren ist auch nicht mehr von Bedeutung, ob eine Bewilligung allenfalls zu erteilen gewesen wäre.

Dem Verantwortlichen war zum Zeitpunkt des Aufstellens der Plakatständer auch bewusst, dass eine Bewilligung erforderlich war. Dass die Aufstellung im Hinblick auf das Recht auf Meinungsfreiheit notwendig gewesen wäre, würde voraussetzen, dass dies durch einen Notstand von der Strafbarkeit entschuldigt wäre. Eine derartige Notstandssituation, welche es dem Verantwortlichen unmöglich gemacht hätte, anders als durch Begehung des strafbaren Verhaltens eine unmittelbar und schwere Gefahr abzuwehren, lag aber in diesem Fall nicht vor. Die verhängte Strafe war daher zu bestätigen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-603347](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.